

August 2017

**Daniela Piontek**

**Tessa-Virginia Hannemann**

## **Welche Änderungen erwarten Konsumenten durch die Einführung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG)?**

### **Ergebnisse einer Online-Studie**

Zitierbar als:

Piontek, D. & Hannemann, T.-V. (2017). Welche Änderungen erwarten Konsumenten durch die Einführung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG)? Ergebnisse einer Online-Studie. München: IFT Institut für Therapieforschung.

IFT Institut für Therapieforschung  
gemeinnützige Gesellschaft mbH  
Registergericht München, HRB 46395

Geschäftsführung:  
Stefanie Filipp  
Dr. Tim Pfeiffer-Gerschel

Verwaltungsleitung:  
Stefanie Filipp

Commerzbank AG  
Kto.-Nr. 03 276 806 00  
BLZ 700 800 00  
IBAN: DE38 7008 0000 0327 6806 00  
BIC: DRESDEFF700

Stadtsparkasse München  
Kto.-Nr. 23 168 370  
BLZ 701 500 00  
IBAN: DE30 7015 0000 0023 1683 70  
BIC: SSKMDEMMXXX

Ust.-IdNr.: DE 129521698



## **1. Einleitung**

### **1.1. Neue psychoaktive Stoffe**

Gemäß einer Definition der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht versteht man unter dem Begriff „neue psychoaktive Substanzen“ „synthetische oder natürlich vorkommende Substanzen, die nicht unter das internationale Drogenrecht fallen und oft mit der Absicht hergestellt werden, die Wirkungen verbotener Drogen nachzuahmen“ (Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, 2014). Diese Substanzen kommen in unterschiedlichen Formen vor, z. B. als Kristalle, Kräutermischungen, Pulver, Tabletten oder Flüssigkeiten, und werden unter anderem unter den Namen Legal Highs, Kräutermischungen, Räuchermischungen, Badesalze, Research Chemicals oder Pflanzennährstoffe verkauft.

Sowohl die Vielfalt als auch die Menge der neuen psychoaktiven Substanzen auf dem europäischen Markt hat in den letzten 10 Jahren deutlich zugenommen. Der Höhepunkt wurde im Jahr 2014 verzeichnet, in dem die EU-Mitgliedsstaaten 101 neue psychoaktive Substanzen, die zuvor nicht bekannt waren, an das EU-Frühwarnsystem meldeten – das sind etwa zwei neue Substanzen pro Woche. Im Jahr 2016 ist die Gesamtzahl der gemeldeten Substanzen deutlich auf 66 zurückgegangen (Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, 2017). Insgesamt beobachtet das Frühwarnsystem damit mehr als 600 neue psychoaktive Substanzen, von denen 70 % in den letzten 5 Jahren entdeckt wurden.

### **1.2. Bisherige gesetzliche Regelungen in Deutschland**

Bis Ende des Jahres 2016 wurden neue psychoaktive Stoffe in Deutschland unter dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) geregelt. Dieses regelt die Herstellung, das Inverkehrbringen sowie die Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln durch drei unterschiedliche Anlagen, in denen Substanzen gelistet werden können. In Anlage I werden nicht verkehrsfähige Mittel geregelt, deren Handel und Abgabe verboten ist. Hierunter fallen die meisten klassischen illegalen Drogen (z. B. Heroin, LSD, MDMA). Anlage II umfasst verkehrsfähige, aber nicht verschreibungsfähige Mittel, die zwar gehandelt werden dürfen, deren Abgabe aber verboten ist. Oft handelt es sich bei diesen Substanzen um Ausgangsstoffe, die in der Industrie Verwendung finden (z. B. Cocablätter). Anlage III erfasst verkehrsfähige und verschreibungsfähige Mittel, deren Abgabe über ein spezielles Betäubungsmittel-Rezept möglich ist (z. B. Morphin).

Der Prozess der Unterstellung einer neuen Substanz unter das BtMG ist zeitaufwändig und dauert i. d. R. ein halbes Jahr. Hierfür prüft eine Expertenkommission die aktuell zur Verfügung stehenden

Informationen über die Substanz und schlägt der Bundesregierung eine diesbezügliche Regelung vor. Per Rechtsverordnung tritt dann eine Änderung des BtMG in Kraft, die eine Zustimmung des Bundesrats erfordert.

Darüber hinaus gab es vor ein paar Jahren den Versuch, synthetische Cannabinoide als sogenannte „bedenkliche Arzneimittel“ zu klassifizieren und somit dem Arzneimittelrecht zu unterwerfen. Gegen dieses Vorgehen hatten jedoch mehrere Händler, die auf Basis dieser Gesetzgebung verurteilt wurden, Klage eingereicht. Im Juli 2014 gab der Europäische Gerichtshof (EuGH) dieser Klage statt und entschied endgültig, dass Kräutermischungen, die synthetische Cannabinoide enthalten, keine Arzneimittel sind. Der Bundesgerichtshof hat daraufhin mehrere Urteile zurücknehmen müssen.

### **1.3. Das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG)**

Mit dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG), das am 26. November 2016 in Kraft getreten ist, liegt in Deutschland erstmals ein Gesetz vor, mit dem das Handeltreiben, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, das Inverkehrbringen, das Verabreichen und das Herstellen ganzer Gruppen von Substanzen geregelt ist. Konkret werden zwei Gruppen verbotener Substanzen definiert, die aufgrund ihrer chemischen Kernstrukturelemente bestimmt wurden. Hierbei handelt es sich um von 2-Phenethylamin abgeleitete Verbindungen, also mit Amphetamin verwandte Stoffe einschließlich Cathinone, sowie Cannabimimetika bzw. synthetische Cannabinoide.

Hauptziel des NpSG ist es, die zunehmende Ausbreitung von Designerdrogen zu stoppen. Das Gesetz soll es ermöglichen, NPS-Funde sicherzustellen und zu vernichten, soll aber gleichzeitig eine Strafverfolgung der Konsumenten verhindern, da diese die Strafverfolgungsbehörden überlasten würde. Durch eine Strafbewehrung des Handels und seiner Vorbereitung soll zudem das Angebot zurückgedrängt werden.

### **1.4. Fragestellungen**

Mit der vorliegenden Studie sollten vor dem Hintergrund des kürzlich eingeführten Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes folgende Fragen beantwortet werden:

- Kennen die Konsumenten von NPS das neue Gesetz und wissen sie über dessen Inhalt Bescheid?
- Welche Veränderungen erwarten die Konsumenten durch das NpSG in Bezug auf den allgemeinen und persönlichen Drogenkonsum und das Angebot von NPS?

## **2. Methodik**

### **2.1 Studiendesign**

Die Fragestellungen sind Teil einer umfassenderen Befragung von Konsumenten klassischer Drogen und NPS zum Nutzungsverhalten, die im Rahmen des Projekts Phar-Mon NPS durchgeführt wurde. Die Befragung wurde online mithilfe des Tools „Lime Survey“ durchgeführt, um die Anonymität der Personen zu gewährleisten. Darüber hinaus bietet das Internet eine kostengünstige Möglichkeit der Rekrutierung von Konsumenten. Die Rekrutierung der Teilnehmer erfolgte über Aufrufe auf der Internet-Seite legal-high-inhaltsstoffe.de sowie über die Facebook-Auftritte der kooperierenden Partyprojekte. Die Datenerhebung erfolgte zwischen November 2016 und März 2017, also innerhalb der ersten vier Monate nach Inkrafttreten des NpSG.

### **2.2 Erhebungsinstrument**

Der Fragebogen erfasste neben den Konsumprävalenzen etablierter illegaler Drogen speziell das Konsum- und Nutzungsverhalten in Bezug auf unterschiedliche Gruppen von neuen psychoaktiven Substanzen (NPS). Insbesondere wurden änderungssensitive Fragen zu Themen gestellt, die sich durch die Einführung des NpSG ändern könnten. Ein weiterer Schwerpunkt war das Wissen zu dem Gesetz. Folgende konkrete Themenbereiche wurden abgedeckt:

- Prävalenz des Konsums etablierter illegaler Substanzen
- 12-Monats- und 30-Tage-Prävalenz des Konsums von NPS
- Art und Name der konsumierten NPS
- Frequenz des Konsums von NPS
- (Hauptsächliche) Bezugsquelle von NPS
- Ausgaben für NPS
- Risikoeinschätzung des Konsums von NPS
- Kenntnis und Wissen bezüglich des NpSG
- Annahmen über Veränderungen durch das NpSG (eigener Konsum und Drogenmarkt)
- Soziodemographie (Alter, Geschlecht, Schulbildung, Bundesland).

### **2.3 Statistische Analysen**

Die Daten wurden mithilfe deskriptiver Statistiken (Anzahl der Nennungen  $n$  und Prozentwerte %, Mittelwerte  $M$  und Standardabweichungen  $SD$ ) ausgewertet. Aufgrund der geringen Fallzahlen wurde auf Subgruppen-Analysen und Signifikanzprüfungen verzichtet.

## 2.4 Stichprobe

Insgesamt lagen am Ende des Erhebungszeitraums  $n = 241$  gültige Datensätze vor. Von diesen Personen gaben  $n = 87$  (36.1 %) an, in den letzten 12 Monaten NPS konsumiert zu haben. Die Auswertungen zur Einschätzung der Auswirkungen des NpSG wurden auf diejenigen NPS-Konsumenten beschränkt, die angaben, dass ihnen das Gesetz bekannt ist. Dadurch reduzierte sich die analytische Stichprobe auf  $n = 65$  (27.0 %).

Eine Beschreibung der soziodemographischen Charakteristika aller NPS-Konsumenten und deren, die das NpSG kannten, zeigt Tabelle 1. In beiden Fällen waren die Befragten im Durchschnitt 26 Jahre alt und zur Mehrheit männlich. Etwas mehr als die Hälfte hatte eine hohe Bildung in Form einer (Fach-) Hochschulreife. Die meisten Personen kamen aus Bayern, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, es waren aber auch alle anderen Bundesländer vertreten.

Tabelle 1. Stichprobenbeschreibung

	<b>Gesamt (n = 87)</b>	<b>NpSG bekannt (n = 65)</b>
Alter, M (SD)	25.67 (9.46)	25.76 (7.56)
Geschlecht, n (%)		
Männlich	64 (73.6)	54 (83.1)
Weiblich	17 (19.5)	9 (13.9)
Missing	6 (6.9)	2 (3.1)
Schulbildung, n (%)		
Max. Hauptschule	9 (10.3)	7 (10.8)
Mittlere Reife	21 (24.1)	15 (23.1)
(Fach-) Hochschulreife	47 (54.0)	38 (58.5)
Noch Schüler	4 (4.6)	3 (4.6)
Missing	6 (6.9)	2 (3.1)
Bundesland, n (%)		
Bayern	18 (20.7)	13 (20.0)
Nordrhein-Westfalen	16 (18.4)	11 (16.9)
Baden-Württemberg	13 (14.9)	11 (16.9)
Andere	34 (39.1)	28 (43.1)
Missing	6 (6.9)	2 (3.1)

### 3. Ergebnisse

#### 3.1 Bekanntheit des Gesetzes und Wissen

Bei der ersten Frage sollten alle NPS-Konsumenten (n = 87) angeben, ob ihnen das NpSG bekannt ist (Abbildung 1). Jeweils 4 von 10 Konsumenten antworteten, dass sie schon einmal von dem Gesetz gehört hatten (39.3 %) oder es schon einmal gelesen hatten (38.1 %). Die verbleibenden 22.6 % kannten das NpSG nicht. Einem deutlich höheren Anteil Frauen als Männer war das Gesetz unbekannt. Im Gegensatz dazu hatte fast jeder zweite Mann das NpSG schon einmal gelesen, während dies nur auf etwa jede zehnte Frau zutraf.

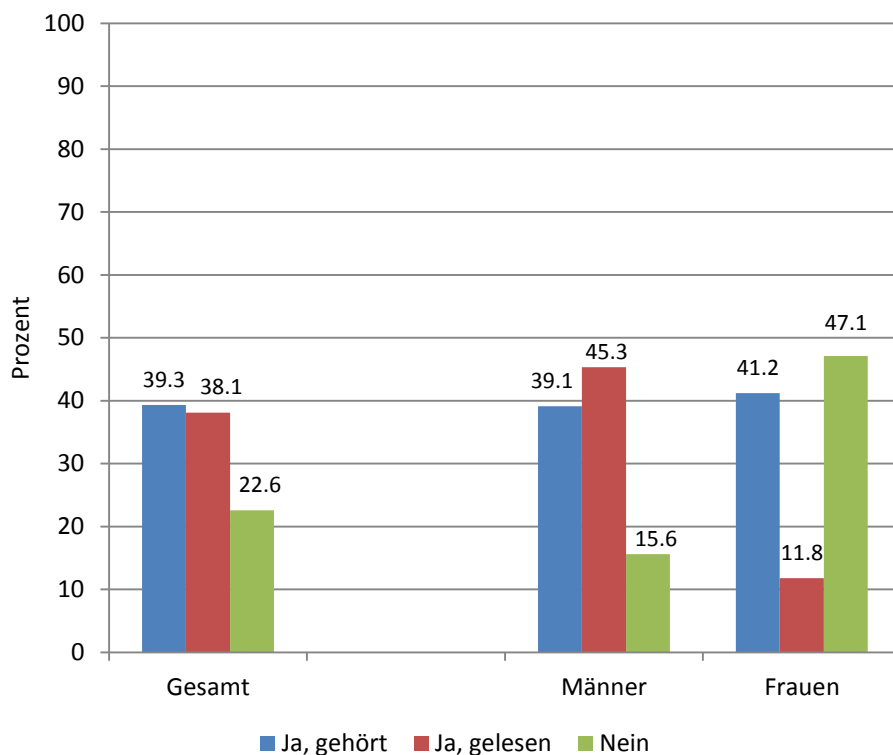


Abbildung 1. Bekanntheit des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes

Alle Personen, die angaben, das NpSG zu kennen (davon gehört oder es gelesen; n = 65), wurden gebeten anzugeben, ob verschiedene Aussagen bezüglich des Gesetzes wahr oder falsch sind. Die konkreten Aussagen, die korrekten Antworten sowie die Anteile korrekter Antworten sind in Tabelle 2 zusammengefasst. Mit 96.9 % richtigen Antworten wussten fast alle Befragten, dass das NpSG Stoffgruppen und nicht einzelne Substanzen verbietet. Im Gegensatz dazu haben nur 29.2 % richtig geantwortet, dass der Kauf von NPS nach dem NpSG nicht strafrechtlich verfolgt wird. Bei allen anderen Aussagen lag der Prozentsatz richtiger Antworten zwischen 61.5 % und 78.5 %.

Tabelle 2. Wissen bezüglich des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes

	<b>Richtige Antwort</b>	<b>Anteil korrekter Antworten</b>
Alle Räuchermischungen werden durch das NpSG kriminalisiert	FALSCH	70.8
Dieses Gesetz ist Teil des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG)	FALSCH	61.5
Der Konsum von NPS wird durch das NpSG verboten	FALSCH	75.4
Der Handel mit NPS kann mit einer Höchststrafe von 3 Jahren Gefängnis bestraft werden	RICHTIG	72.3
Das Gesetz verbietet alle neuen Substanzen, die auf dem Markt sind und zukünftig auf den Markt kommen	FALSCH	78.5
Das Gesetz verbietet Stoffgruppen und nicht einzelne Substanzen	RICHTIG	96.9
Der Kauf von NPS wird nach dem NpSG nicht strafrechtlich verfolgt	RICHTIG	29.2

### **3.2 *Einschätzung der Auswirkungen des Gesetzes auf den Konsum***

Die Antwortverteilung in Bezug auf die Frage, was nach Meinung der Konsumenten durch die Einführung des NpSG mit dem allgemeinen bzw. persönlichen Drogenkonsum in Deutschland passieren wird, zeigt Abbildung 2. Zunächst wird deutlich, dass für alle erfragten Indikatoren die Mehrheit der Befragten keine Veränderung erwartet. Zwischen 56.3 % und 93.8 % gaben an, dass der Konsum gleich bleiben wird. In Bezug auf das eigene Konsumverhalten werden weniger Veränderungen erwartet als in Bezug auf das allgemeine Konsumverhalten in Deutschland. Insbesondere für den allgemeinen Drogenkonsum gehen 40.6 % davon aus, dass es eine Substitution von NPS mit etablierten Substanzen geben wird (NPS werden weniger, etablierte Substanzen werden mehr). Auf einem deutlich niedrigeren Niveau findet sich eine ähnliche Einschätzung auch in Bezug auf den persönlichen Konsum (NPS werden weniger: 26.6 %; etablierte Substanzen nehmen zu: 17.2 %).



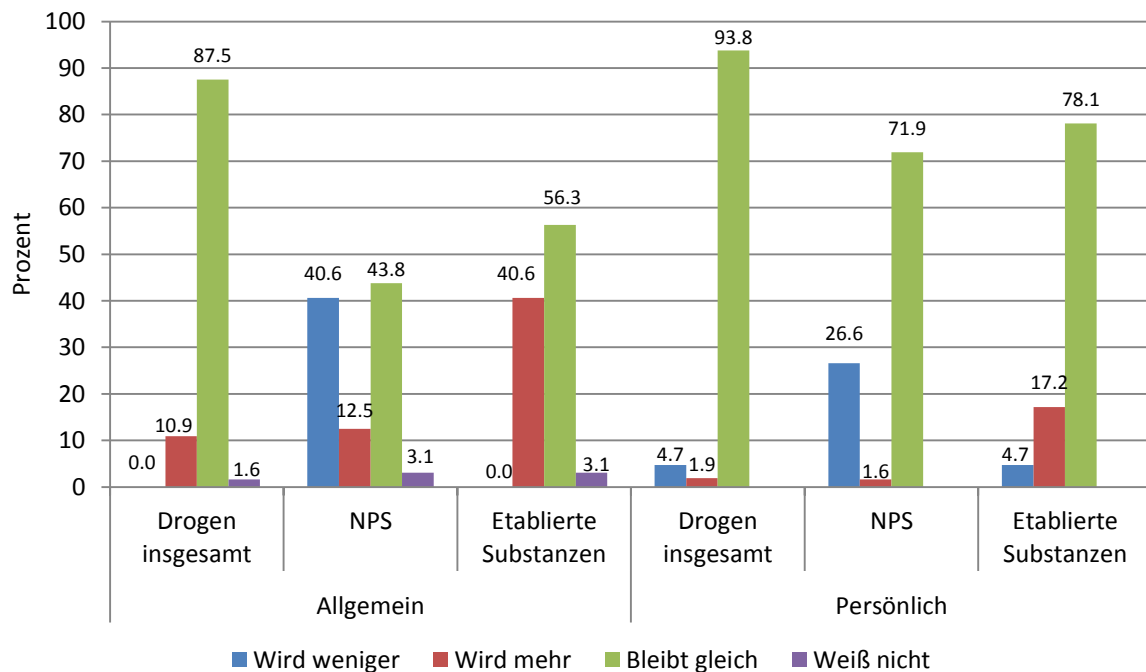


Abbildung 2. Einschätzung der Auswirkungen des NpSG auf den Substanzkonsum

Auch in Bezug auf die Fragen, für wie wahrscheinlich die Konsumenten bestimmte Auswirkungen des Gesetzes auf den eigenen Konsum halten, wird deutlich, dass die Mehrheit keine großen Änderungen erwartet (Tabelle 3; Skala 1 „überhaupt nicht wahrscheinlich“ bis 10 „sehr wahrscheinlich“). Am wenigsten wahrscheinlich wird die Aufgabe oder Reduktion des Drogenkonsums insgesamt eingeschätzt ( $M = 1.33$  bzw.  $M = 1.94$ ). Eine Reduktion des NPS-Konsums und ein Ausweichen auf etablierte Substanzen wird für etwas wahrscheinlicher gehalten, wenngleich der Mittelwert noch unterhalb der Skalenmitte liegt. Am wahrscheinlichsten wird die Aussage eingeschätzt, dass sich durch das NpSG nichts ändern wird ( $M = 8.30$ ).

Tabelle 3. Einschätzung der Auswirkungen des NpSG auf den eigenen Konsum

	Mittelwert	SD
Ich werde weniger NPS konsumieren	3.52	3.09
Ich werde eher etablierte Substanzen konsumieren	4.92	3.58
Mein Drogenkonsum insgesamt wird sich reduzieren	1.94	1.67
Ich werde keine Drogen mehr nehmen	1.33	1.19
Es wird sich für mich nichts ändern	8.30	2.51

1 überhaupt nicht wahrscheinlich; 10 sehr wahrscheinlich

### 3.3 Einschätzung der Auswirkungen des Gesetzes auf Bezugsquellen und Angebot

Welche Auswirkungen des NpSG die Konsumenten hinsichtlich der Bezugsquellen von NPS erwarten, fasst Abbildung 3 zusammen. Hinsichtlich sozialer Quellen durch Freunde/Familien gehen drei Viertel (75.0 %) der Befragten von keinen Veränderungen aus. Die größte erwartete Veränderung zeigt sich für den Bezug über den Schwarzmarkt, für den 54.7 % an eine zunehmende Bedeutung glauben. Etwas mehr als jeder Dritte (37.5 %) geht von einer geringer werdenden Bedeutung von Headshops aus. Annahmen in Bezug auf das Internet variieren sehr deutlich. Knapp die Hälfte (48.4 %) der Konsumenten erwartet keine Veränderung und jeweils etwa ein Viertel glaubt an eine sinkende (26.6 %) bzw. steigende (23.4 %) Bedeutung.

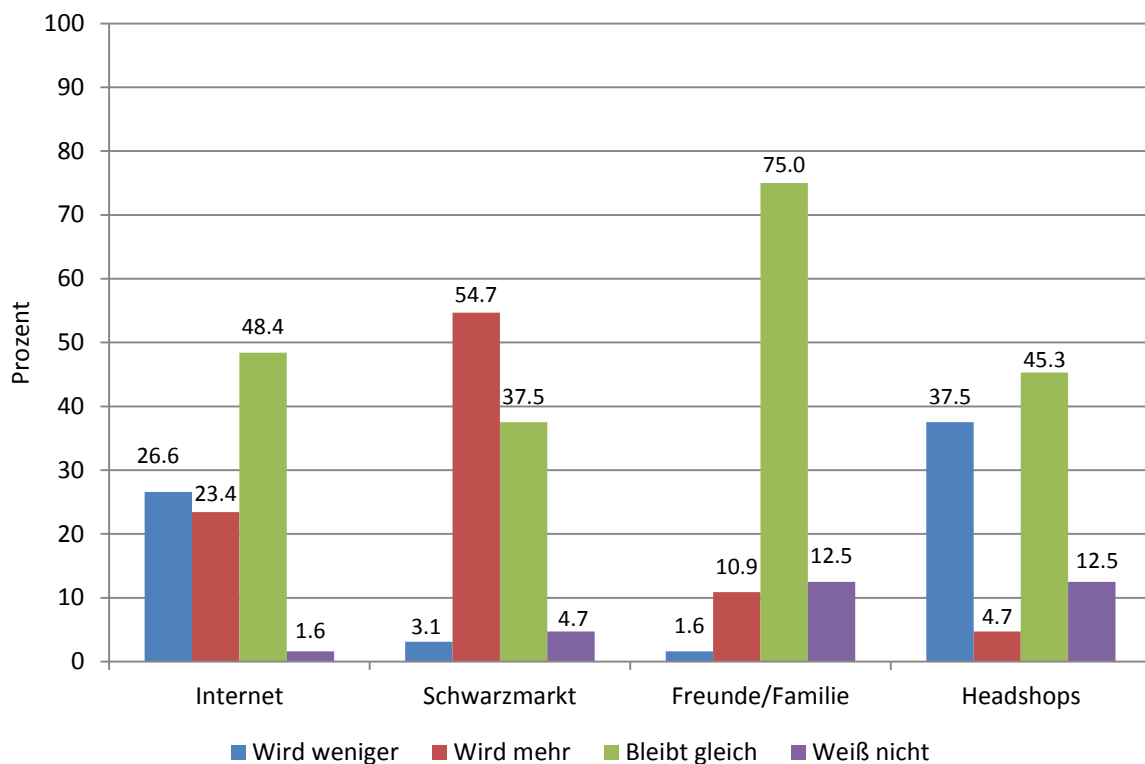


Abbildung 3. Einschätzung der Auswirkungen des NpSG auf Bezugsquellen von NPS

Schließlich wurden die Konsumenten gebeten anzugeben, für wie wahrscheinlich sie bestimmte Änderungen des Angebots durch die Einführung des NpSG halten (Tabelle 4; Skala 1 „überhaupt nicht wahrscheinlich“ bis 10 „sehr wahrscheinlich“). Hierbei zeigte sich, dass es für eher unwahrscheinlich gehalten wird, dass sich die Angebotsmenge und die Anzahl der Online-Shops verändert ( $M = 4.03$  bzw.  $M = 4.75$ ). Die Antworten auf die Aussage „Es wird sich nichts ändern“ bewegen sich um den Mittelpunkt der Skala. Eher wahrscheinlich schätzen die Befragten eine Verteuerung von NPS ein.

Tabelle 4. Einschätzung der Auswirkungen des NpSG auf das Angebot von NPS

	Mittelwert	SD
Es wird weniger Online-Shops geben, die Drogen verkaufen	4.75	3.23
NPS werden teurer werden	5.80	2.84
Es wird weniger NPS auf dem Markt geben	4.03	2.83
Es wird sich nichts ändern	5.59	3.44

1 überhaupt nicht wahrscheinlich; 10 sehr wahrscheinlich

#### 4. Diskussion

Zusammenfassend haben die Auswertungen gezeigt, dass den meisten (77.4 %) in dieser Studie befragten NPS-Konsumenten das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz bekannt war. Allerdings ist das konkrete Wissen über die genauen Inhalte begrenzt. Die überwiegende Mehrheit (87.5 % bis 93.8 %) der Befragten, die das Gesetz kannten, geht davon aus, dass sich ihr eigenes und das Konsumverhalten in Deutschland insgesamt durch das Gesetz nicht ändern werden. Interessant ist, dass etwa ein Drittel der Konsumenten einen Substitutionseffekt von NPS durch etablierte illegale Drogen erwartet. Darüber hinaus geht ein relevanter Anteil (54.7 %) davon aus, dass sich die Bezugsquellen in den eher problematischen Bereich des Schwarzmarkts verschieben werden.

Die von den Konsumenten erwarteten Veränderungen durch das NpSG fallen insgesamt gering aus. Interessant ist die Beobachtung, dass Veränderungen des allgemeinen Konsumverhaltens in Deutschlands als wahrscheinlicher eingeschätzt werden als Veränderungen des persönlichen Konsums. Dies lässt sich dadurch erklären, dass Personen das eigene Verhalten generell für persönlich kontrollierbarer halten und sie Ereignisse, die in der Zukunft liegen, für sich selbst als weniger riskant einschätzen. Ein ähnliches Phänomen wird als defensiver bzw. funktionaler Optimismus in gesundheitspsychologischen Theorien zur Risikowahrnehmung beschrieben (Schwarzer, 2004).

Entsprechend den Einschätzungen der Befragten ist es möglich, dass die Einführung des NpSG zu einer Reduzierung des Konsums von NPS aber auch zu einer Erhöhung des Konsums etablierter Substanzen führen wird. Diese Einschätzung entspricht der Beobachtung, dass auch in Bezug auf anderen Substanzkonsum die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Verfügbarkeit die Präferenz für bestimmte Produkte bestimmen und diese Präferenz bei Veränderungen der Rahmenbedingungen angepasst wird. In Bezug auf Alkohol konnten Müller und Kollegen (2007) zeigen, dass nach der Einführung der Alkopopsteuer im Jahr 2004 die Menge der konsumierten Alkopops tatsächlich zurückgegangen war. Dieser Rückgang wurde jedoch von einem Anstieg der

Konsummenge von Spirituosen begleitet, sodass die Gesamtmenge des konsumierten Alkohols unverändert blieb. Auch andere Autoren im Forschungsbereich der neuen psychoaktiven Substanzen diskutieren, dass neue gesetzliche Regelungen dazu führen können, dass die Attraktivität von NPS abnimmt und Konsumenten zu ihren früheren Mustern des Konsums etablierter illegaler Drogen zurückkehren (Moore, Dargan, Wood & Measham, 2013; Hammersley, 2010).

Die vergleichsweise größten Auswirkungen des NpSG werden hinsichtlich der Bezugsquellen erwartet. Ein Rückgang der Bedeutung von Headshops erscheint vor dem Hintergrund plausibel, dass dort vor der Einführung des Gesetzes Produkte vertrieben wurden (insbesondere synthetische Cannabinoide), die nunmehr durch das Gesetz reguliert werden. Eine erhöhte Problematik könnte sich ergeben, wenn Konsumenten ihre Substanzen tatsächlich häufiger über den Schwarzmarkt beziehen sollten. Zum einen ist in Bezug auf etablierte illegale Drogen und Medikamente bekannt, dass vom Schwarzmarkt erworbene Stoffe häufiger verunreinigt oder gestreckt sind (Thevis et al., 2008; Wilkins & Casswell, 2002). Zum anderen ist der Kauf auf dem Schwarzmarkt mit weiteren Risiken, wie etwa dem Kontakt zu anderen Substanzen und vermehrter Kriminalität verbunden.

Hauptziel des NpSG ist es, den Handel mit NPS einzudämmen und somit die Angebotsseite zurückzudrängen. Die Konsumenten hingegen sollen entkriminalisiert werden, indem der Konsum und Kauf der Substanzen nicht strafrechtlich verfolgt wird. Problematisch könnte diesbezüglich jedoch sein, dass es einige Grauzonen gibt, über die doch eine Strafverfolgung der Konsumenten denkbar ist. So besteht z. B. die Möglichkeit, dass sich Konsumenten durch die Bestellung von NPS aus dem Ausland (z. B. über Online-Shops) der Anstiftung zum Verbringen der Substanzen in die Bundesrepublik strafbar machen können. Derzeit ist noch unklar, wie die Strafverfolgungsbehörden in diesem Bereich vorgehen werden.

Auch Erfahrungen aus anderen Ländern liefern Hinweise auf Schwierigkeiten, die Neuregelungen bestimmter Substanzen mit sich bringen können. Beispielsweise wurde im Jahr 2013 in Neuseeland das „Psychoactive Substance Act“ eingeführt, welches vorsieht, dass alle neuen Substanzen, die auf dem Markt erscheinen, vorher eine Risikoeinschätzung durchlaufen, ähnlich wie vor der Einführung neuer Arzneimittel. Erst wenn eine Substanz als risikoarm eingestuft wird, kann diese unter bestimmten Auflagen (Jugendschutz, Werbeverbot, u.Ä.) verkauft werden. Die Kostenpflicht der klinischen Tests zur Einschätzung des Risikos liegt bei den Betreibern solcher Substanzen.

Problematisch an diesem Vorgehen ist jedoch, dass viele der Substanzmerkmale, die es im Prozess zu evaluieren gilt, erst nach der Freigabe festgestellt werden können. Dies gilt beispielsweise für den Reiz, den die Substanz auf besonders risikogefährdeten Populationen ausübt, oder die Gefahr für die Öffentlichkeit (Wilkins, 2014). Tierversuche dürfen zur Risikoeinschätzung nicht verwendet werden,

welches die Evaluation von Missbrauchs- und Abhängigkeitspotential der Substanz erschwert (Reuter & Pardo, 2017a).

Im Vereinigten Königreich wurde 2016 ein generelles Verbot von psychoaktiven Substanzen eingeführt. Ausgenommen davon sind Alkohol, Tabak, Arzneimittel und Substanzen, die für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden. Hier wird kritisch diskutiert, dass es schwierig ist, eine für die praktische Umsetzung des Gesetzes anwendbare Definition des Begriffs „psychoaktiv“ zu finden (Reuter & Pardo, 2017a). Zudem wird befürchtet, dass eine Verallgemeinerung aller Substanzen dazu führt, dass Konsumenten eventuell überproportional hart bestraft werden könnten, wenn das Strafmaß nicht an das Risiko der Substanz gekoppelt ist (Reuter & Pardo, 2017b). Ähnliche Kritik wurde auch in Bezug auf das allgemeine Verbot psychoaktiver Substanzen in Australien geäußert (Barratt, Seear, & Lancaster, 2017).

Die vorliegende Studie liefert erste Hinweise auf mögliche Reaktionen der Konsumenten auf das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz. Allerdings fällt die Stichprobe der Befragten recht klein aus, sodass keine Verallgemeinerung der Ergebnisse möglich ist. Die Befragung war bewusst so angelegt, dass keine repräsentativen Daten erhoben wurden. Vielmehr sollten konkret erfahrene Nutzer von neuen psychoaktiven Substanzen rekrutiert werden, die in wissenschaftlichen Studien schwer einzuschließen sind. Die Methodik der Online-Erhebung und die Rekrutierung über beliebte und viel besuchte Internetauftritte der Kooperationspartner stellten sich dabei als sehr hilfreich heraus. Im Rahmen des Projekts Phar-Mon NPS ist eine zweite Erhebungswelle der Online-Befragung geplant, sodass es möglich sein wird, das Konsumverhalten von NPS und etablierten Substanzen, die Risikoeinschätzung und die wahrgenommene Verfügbarkeit zu verschiedenen Zeitpunkten seit der Implementierung des Gesetzes gegenüberzustellen und damit den Einfluss des Gesetzes auf diese Variablen abzuschätzen.

### **Förderhinweis**

Das Projekt Phar-Mon NPS wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) gefördert (AZ: ZMVI1-2517DSM202).

## Literaturverzeichnis

- Barratt, M. J., Seear, K., & Lancaster, K. (2017). A critical examination of the definition of “psychoactive effect” in Australian drug legislation. *International Journal of Drug Policy*, *40*, 16–25.
- Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (2014). *Europäischer Drogenbericht. Trends und Entwicklungen 2014*. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.
- Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (2017). *Europäischer Drogenbericht. Trends und Entwicklungen 2017*. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.
- Hammersley, R. (2010). The dangers of banning Spice and the synthetic cannabinoids agonists (letter). *Addiction*, *105*, 373.
- Moore, K., Dargan, P. I., Wood, D. M. & Measham, F. (2013). Do novel psychoactive substances displace established club drugs, supplement them or act as drugs of initiation? The relationship between Mephedrone, Ecstasy and Cocaine. *European Addiction Research*, *19*, 276-282.
- Reuter, P., & Pardo, B. (2017a). New psychoactive substances: Are there any good options for regulating new psychoactive substances? *International Journal of Drug Policy*, *40*, 117-122.
- Reuter, P., & Pardo, B. (2017b). Can new psychoactive substances be regulated effectively? An assessment of the British Psychoactive Substances Bill. *Addiction*, *112*, 25-31.
- Schwarzer, R. (2004). *Psychologie des Gesundheitsverhaltens. Einführung in die Gesundheitspsychologie* (3., überarbeitete Auflage). Göttingen: Hogrefe.
- Thevis, M., Schrader, Y., Thomas, A., Sigmund, G., Geyer, H., & Schänzer, W. (2008). Analysis of confiscated black market drugs using chromatographic and mass spectrometric approaches. *Journal of Analytical Toxicology*, *32*, 232-240.
- Wilkins, C. (2014). A critical first assessment of the new pre-market approval regime for new psychoactive substances (NPS) in New Zealand. *Addiction*, *109*, 1580-1586.
- Wilkins, C., & Casswell, S. (2002). The cannabis black market and the case for the legalisation of cannabis in New Zealand. *Social Policy Journal of New Zealand*, *18*, 31-44.